



Der Landrat des Landkreises Oder-Spree erlässt als untere Wasserbehörde zum Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes(WHG) mit heutigem Tag, am 01.09.2022, folgende

Allgemeinverfügung zur Feststellung der Beeinträchtigung des Wasserhaushalts der Kageler Seenkette

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für den Elsensee, den Baberowsee, den Bauernsee und den Liebenberger See sowie die Verbindungsgewässer zwischen diesen Seen in der Gemeinde Grünheide, Gemarkung Kagel, Flure 1, 2 und 3.

2. Feststellung

Im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung wird festgestellt, dass eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts vorliegt.

3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung zu Nr. 2 wird angeordnet.

4. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird im Wege der Notbekanntmachung nach § 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) durch Veröffentlichung am 01.09.2022 auf der Webseite des Landkreises Oder-Spree unter

<https://www.landkreis-oder-spree.de/bekanntmachungen>

bekanntgemacht und tritt einen Tag später in Kraft. Der Landkreis wird diese Allgemeinverfügung unverzüglich aufheben, sofern die Beeinträchtigung des Wasserhaushalts nicht mehr besorgt werden muss.

Hinweis

Rechtsfolge dieser Allgemeinverfügung ist, dass die Voraussetzungen für einen erlaubnisfreien Anliegergebrauch gemäß § 26 Absatz 1 und 2 WHG, zum Beispiel die Entnahme von Wasser aus den unter Ziff. 1. genannten Gewässern, nicht mehr gegeben sind und somit für eine Gewässerbenutzung eine wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde benötigt wird. Bereits stattfindende Wasserentnahmen werden mit Inkrafttreten der Allgemeinverfügung illegal und können mit Bußgeldern geahndet werden.

Eine angegebene E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: vps@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe www.l-os.de/vps.

Sprechzeiten:
Di./ Do. 9 - 12; 13 - 18 Uhr
Mo./ Fr. nach Vereinbarung
Mi. geschlossen

Telefon: 03366 35-0
Telefax: 03366 35-1111
Internet: www.landkreis-oder-spree.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree

BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77
Umsatzsteuer ID-Nr.: DE162705039

Begründung

Zu 1.

Die Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 35 Satz 2 VwVfG. Entsprechend ist eine Allgemeinverfügung ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

Dies ist hier der Fall. Die Allgemeinverfügung richtet sich an die Anlieger der unter 1 genannten Gewässer, also die Eigentümer der an die Gewässer grenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten.

Zu 2.

Gemäß § 26 Absatz 1 WHG ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung, soweit durch Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt ist, nicht erforderlich für die Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder die durch ihn berechnigte Person für den eigenen Bedarf, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind.

Gemäß § 26 Absatz 2 dürfen die Eigentümer der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechnigten (Anlieger) oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung nach Maßgabe des § 26 Absatzes 1 WHG benutzen.

Der unteren Wasserbehörde ist seit längerem bekannt, dass die Wasserstände in der Kageler Seenkette sehr gering sind. Am Wehr in Kienbaum findet kein Abfluss mehr statt. Daher war festzustellen, dass eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts im Sinne des § 26 Absatz 1 letzter Halbsatz vorliegt.

Nunmehr wurde bekannt, dass mehrere Entnahmen von Wasser aus der Kageler Seenkette durch Anlieger trotz geringer Wasserstände stattfinden. Jede Entnahme führt zu einer weiteren Beeinträchtigung des Wasserhaushalts. Mit der Feststellung wird klargestellt, dass Entnahmen aus den Gewässern unter Ziff. 1. der wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Absatz 1 WHG ist vom Wesen her ein repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt. Das bedeutet, erst die Befreiung (Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis) macht die Benutzung formell und materiell zulässig.

Die Zuständigkeit liegt beim Landrat als untere Wasserbehörde gemäß § 126 BbgWG.

Zu 3. und 4.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO ist notwendig, um zu verhindern, dass im Rahmen eines möglichen Widerspruchs für die Feststellung zu Ziff. 2. eine aufschiebende Wirkung gilt und somit eine Erlaubnisfreiheit während des Widerspruchsverfahrens bestehen bleibt und dies zu einer weiteren Beeinträchtigung des Wasserhaushalts kommt.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 VwVfGBbg i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt

werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde hier Gebrauch gemacht, da die angeordneten Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit keinen Aufschub dulden. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Diese Allgemeinverfügung wird im Wege der Notbekanntmachung nach § 3 Bekanntmachungsverordnung durch Veröffentlichung am 01.09.2022 mit Wirkung zum 02.09.2022 auf der Webseite des Landkreises Oder-Spree unter <https://www.landkreis-oder-spree.de/bekanntmachungen> bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, einzulegen.

Rechtsgrundlagen

BbgWG Brandenburgisches Wassergesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28)

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I/03 S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154)

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I/91 S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)

VwVfGBbg Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.2009 (GVBl. I/09 S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32)

BekanntmV Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.01.2022 (GVBl. II/22, [Nr. 2])

Beeskow, den 01.09.2022

Rolf Lindemann
Landrat